

Modulprüfung aus Finanzrecht am 24. April 2024

1. Einkommensteuer, Umgründungsteuerrecht & Umsatzsteuer [19,5]

- a) Lisa ist Eigentümerin einer Brauerei in Wieselburg, Niederösterreich. Seit Jahren erwirtschaftet sie jährlich Umsätze von mehr als EUR 1.000.000.

Welche Einkunftsart liegt bei Lisa vor und wie ermittelt sie ihren **Gewinn**? [2]

Lisa erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb iSd § 23 Z 1 EStG, [0,5] da sie einer selbständigen nachhaltigen Betätigung mit Gewinnabsicht und Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr nachgeht. [0,5] Da sie die Umsatzgrenzen nach § 189 UGB qualifiziert überschreitet ist sie nach dem UGB rechnungslegungspflichtig [0,5] und hat ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich nach § 5 Abs 1 EStG zu ermitteln. [0,5]

- b) Aufgrund von erhöhter Nachfrage beschließt sie, eine neue Abfüllanlage um EUR 250.000 zu kaufen. Da es sich um eine komplexe Anlage handelt, unterzeichnet sie am 1.6.2022 den Vertrag mit einem tschechischen Unternehmer, in dem eine Lieferung am 2.3.2024 vereinbart ist. Aufgrund von technologischen Fortschritten in der Anlagentechnik stellt Lisa am 1.9.2023 fest, dass neue, umweltfreundlichere Abfüllanlagen auf dem Markt verfügbar sind, weshalb die Beschaffungskosten der von ihr bestellte Anlage auf EUR 200.000 gesunken sind.

Welche **einkommensteuerlichen** Konsequenzen ergeben sich hieraus für Lisa? [3,5]

Lisa ermittelt ihren Gewinn nach § 5 Abs 1 EStG, weshalb für sie das Maßgeblichkeitsprinzip gilt. [0,5] Nach dem Maßgeblichkeitsprinzip ist grundsätzlich der Gewinnermittlung nach dem UGB zu folgen, außer die steuerrechtlichen Normen sehen zwingend etwas anderes vor. [0,5]

Zu prüfen ist, ob Rückstellungen gebildet werden dürfen. Rückstellungen sind Passivposten für Verbindlichkeiten, die dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewiss sind und deren wirtschaftliche Ursache in einer abgelaufenen Periode liegt. [0,5]

In diesem Fall handelt es sich um einen drohenden Verlust aus einem schwebenden Geschäft, weil es sich bei der Lieferung der Anlage um ein schwebendes Geschäft handelt, aus dem ein Verlust iHv EUR 50.000 droht (der Kaufpreis iHv EUR 250.000 übersteigt den Wert iHv EUR 200.000). [0,5]

Gem § 189 Abs 8 UGB muss Lisa Rückstellungen zwingend in der Unternehmensbilanz ausweisen. [0,5]

Steuerrechtlich kann Lisa eine Rückstellung nach § 9 Abs 1 Z 4 EStG (Drohverlustrückstellung) bilden. [0,5]

Als § 5-Gewinnermittlerin unterliegt Lisa dem Maßgeblichkeitsprinzip, weshalb sie verpflichtet ist, die Rückstellung zu bilden (§ 5 Abs 1 EStG iVm § 198 Abs 8 UGB). [0,5]

- c) Am 2.3.2024 wird die Anlage, welche Lisa üblicherweise 20 Jahre nutzen kann, vertragsgemäß geliefert und von Lisa in Betrieb genommen. Aufgrund der veränderten Marktsituation konnte Lisa sich in Nachverhandlungen mit dem tschechischen Händler auf einen (marktgerechten) neuen Preis von EUR 200.000 einigen.

Wie hat Lisa diesen Vorgang in ihrer **Bilanz** zum 31.12.2024 auszuweisen? Kommen **einkommensteuerliche** Begünstigungen in Betracht? Wo ist diese Lieferung **umsatzsteuerbar**? [7]

Die Anlage ist als abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens einzustufen [0,5] und mit den Anschaffungskosten gewinnneutral zu aktivieren. [0,5] Erst die AfA wirkt sich gewinnmindernd aus. [0,5] Die Berechnung der AfA richtet sich grundsätzlich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer [0,5] und beginnt mit der Inbetriebnahme des Wirtschaftsgutes. [0,5]

Im Jahr 2024 kann Lisa 1/20 der Anschaffungskosten (EUR 10.000) gewinnmindernd geltend machen. [0,5]

Da sich der drohende Verlust nicht verwirklicht hat, ist die zuvor gebildete Rückstellung gewinnwirksam aufzulösen. [0,5 ZP]

Bei der Abfüllanlage handelt es sich um ein neu angeschafftes körperliches Wirtschaftsgut, das gem § 7 Abs 1a EStG auch degressiv abgeschrieben werden kann (Wahlmöglichkeit). [0,5] Gem § 124b Z 356 EStG ist die Maßgeblichkeit für Wirtschaftsgüter, die ab dem 1.1.2023 angeschafft wurden in Bezug auf die degressive AfA nicht mehr ausgesetzt, [0,5 ZP] weshalb Lisa die degressive AfA nur in Anspruch nehmen darf, wenn die Anlage in ihrer UGB-Bilanz ebenfalls degressiv abgeschrieben wird. [0,5]

Zusätzlich zur AfA kann Lisa auch den Investitionsfreibetrag gem § 11 Abs 1 EStG geltend machen. [0,5] Da es sich bei der Anlage nicht um ein Wirtschaftsgut, dessen Anschaffung dem Bereich Ökologisierung, Digitalisierung oder Life-Science zuzuordnen ist handelt, kann Lisa nur einen IFB iHv 10% der Anschaffungskosten (EUR 200.000), also EUR 20.000 geltend machen. [0,5 ZP]

Lisa ist Unternehmerin iSd § 2 UStG, da sie mit ihrer Brauerei eine gewerbliche Tätigkeit selbstständig ausübt. [0,5] Nach der Grundregel des § 3 Abs 8 UStG gilt eine (bewegte) Lieferung dort als ausgeführt, wo sie beginnt, also in Tschechien. [0,5]

Die Anlage gelangt von einem Mitgliedstaat in einen anderen, die Leistungsempfängerin ist Unternehmerin und bezieht die Waren für ihr Unternehmen (Art 7 Abs 1 BMR). [0,5] Lisa tätigt daher einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb. [0,5]

In Tschechien liegt spiegelbildlich eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung (Art 7 Abs 1 BMR) vor. [0,5]

d) Aufgrund einer Rattenplage in ihrer Brauerei beauftragt Lisa einen erstmalig in Österreich tätigen Rattenfänger aus Hameln, Deutschland, der sich der Angelegenheit annimmt.

Wie ist dieser Vorgang aus **umsatzsteuerlicher** Sicht zu werten? [2]

Bei der Tätigkeit des Rattenfängers handelt es sich um eine sonstige Leistung iSd § 3a Abs 1 UStG. [0,5] Da auch Lisa Unternehmerin ist, richtet sich der Leistungsort nach § 3a Abs 6 UStG und befindet sich in Österreich. [0,5] Da ein beiderseits unternehmensbezogenes Geschäft vorliegt und der Rattenfänger keine Betriebsstätte in Österreich hat, geht die Steuerschuld gem. § 19 Abs 1 UStG auf Lisa über (Reverse Charge). [0,5] Der deutsche Rattenfänger haftet für diese Steuer. [0,5]

e) Nachdem Lisa über die letzten Jahre immer hohe Gewinne erwirtschaftet hat und sich in ihrem Betriebsvermögen Aktien, die mittlerweile einen hohen Wert haben, befinden, möchte sie ihre Brauerei umstrukturieren. Hierfür möchte sie die Brewlover GmbH gründen, deren einzige Gesellschafterin sie selbst ist. Sie möchte neben dem gesamten Vermögen des Brauereibetriebs auch ihre private Segelyacht auf die GmbH übertragen.

Welche Form der **Umgründung** kommt in Betracht? Welche Folgen ergeben sich insbesondere in Bezug auf die Aktien? [2]

Brauereibetrieb:

Es handelt sich bei diesem Vorgang um eine Einbringung nach Art III UmgrStG, [0,5] da einbringungsfähiges Vermögen iSd § 12 Abs 2 UmgrStG (hier: Betrieb) auf eine übernehmende Kapitalgesellschaft (GmbH) übertragen wird. [0,5] Aufgrund der Einbringung nach dem UmgrStG muss Lisa die stillen Reserven an den Aktien nicht aufdecken, sondern kann diese zu Buchwerten fortführen. [0,5]

Segelyacht:

Bei der Segelyacht handelt es sich nicht um einbringungsfähiges Vermögen (§ 12 Abs 2 UmgrStG), weshalb sie nicht nach Maßgabe des Umgründungssteuergesetzes eingebracht werden kann. [0,5]

- f) Lisa will ihren Tätigkeitsbereich erweitern, weshalb sie gemeinsam mit ihrem Freund Ulrich die Donnerwald OG gründet (Beteiligung zu je 50%). Die Donnerwald OG bewirtschaftet einen Wald und verkauft das geschlägerte Holz. Ulrich vermietet der Donnerwald OG ein Forsthaus, in dem hierzu notwendige Gerätschaften gelagert werden.

Wie sind die Mieteinnahmen bei Ulrich aus **einkommensteuerlicher** Sicht zu behandeln? [3]

Bei der Donnerwald OG handelt es sich um eine Personenvereinigung mit Einkünften aus LuF gem § 21 EStG (Mitunternehmerschaft). [0,5] Lisa und Ulrich sind daher als Mitunternehmer gem § 21 Abs 2 Z 2 zu sehen. [0,5] Gewinne und Verluste der Donnerwald OG werden direkt den Gesellschaftern zugerechnet (Durchgriffsprinzip). [0,5]

Das Forsthaus stellt Sonderbetriebsvermögen dar, da es im Alleineigentum eines Gesellschafters (Ulrich) steht und der Gesellschaft zur Nutzung überlassen wird. [0,5]

Die Mieteinnahmen stellen bei Ulrich Sonderbetriebseinnahmen dar (Gewinnvoraus). [0,5]

Sie sind daher als Einkünfte aus LuF gem § 21 EStG und nicht als Einkünfte aus VuV gem § 28 EStG zu versteuern. [0,5]

2. Umsatzsteuer & Gebührenrecht & Grunderwerbsteuer [16]

- a) Quintero Quandt schafft sich 2018 eine große Wohnung um EUR 500.000 + EUR 100.000 USt in Linz an. Quintero Quandt vermietet sie ab dem Jahr 2018 bis zum Ende des Jahres 2022 an einen Arzt, der die Wohnung als seine Praxis nutzt. Der Mietvertrag hat eine Vertragsdauer von 5 Jahren mit einem Jahresentgelt von EUR 10.000. Quintero Quandt wird die Wohnung ab dem Jahr 2023 an eine Familie für die nächsten Jahre vermieten. Dieser Mietvertrag wird schon heute auf unbestimmte Dauer geschlossen und sieht ein Jahresentgelt von EUR 10.000 vor. Beide Mietverträge werden schriftlich beurkundet.

Beurteilen Sie den Sachverhalt aus **umsatzsteuerlicher und gebührenrechtlicher** Sicht und begründen Sie Ihre Antwort! [8,5]

Umsatzsteuer:

Quintero Quandt ist Unternehmer, da er eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit Einnahmenerzielungsabsicht selbstständig ausübt (§ 2 Abs 1 UStG). [0,5]

Bei der Vermietung an den Arzt handelt es sich um eine Vermietung zu sonstigen Zwecken, die unecht von der USt befreit ist (§ 6 Abs 1 Z 16 UStG). [0,5]

Quintero Quandt könnte zur Steuerpflicht optieren, wenn der Mieter zum Vorsteuerabzug berechtigt ist (§ 6 Abs 1 Z 16 iVm § 6 Abs 2 UStG). [0,5] Der Arzt ist jedoch gem § 6 Abs 1 Z 19 UStG unecht von der USt befreit. Quintero Quandt kann daher nicht zur Besteuerung der Vermietung optieren. [0,5] Da die Wohnung für steuerbefreite Ausgangsleistungen angeschafft wurde, kann QQ keinen VSt-Abzug geltend machen § 12 (3) Z 1 UStG. [0,5]

Ab dem Jahr 2023 wird die Wohnung an eine Familie zu Wohnzwecken vermietet. Diese Vermietung für Wohnzwecke unterliegt der USt-Pflicht [0,5] und ein ermäßigter Steuersatz von 10% gem § 10 Abs 2 Z 3 lit a UStG kommt zur Anwendung. [0,5]

Bei der Vermietung der Wohnung an eine Familie zu Wohnzwecken ist keine Steuerbefreiung mehr gegeben und aufgrund der Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse ist der Vorsteuerabzug zu berichtigen (Vorsteuerkorrektur) gem § 12 Abs 10 UStG. [0,5]

Da es sich um ein unbewegliches Wirtschaftsgut des Anlagevermögens handelt, beträgt der Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer 20 Jahre (Anschaffungsjahr plus 19 Folgejahre). [0,5] Ausgangspunkt ist das Jahr der Anschaffung. [0,5] Für jedes Jahr kann maximal 1/20 des Vorsteuerabzugs korrigiert werden [0,5] Es können daher ab dem Jahr 2023 jährlich EUR 5.000 im Wege einer positiven Vorsteuerkorrektur nachgeholt werden. [0,5]

Gebühren:

Arzt:

Es handelt sich um einen Bestandvertrag gem § 33 TP 5 GebG über eine unbewegliche Sache. [0,5] Da der Bestandvertrag auf bestimmte Dauer geschlossen wurde, bemisst sich die Gebührenschild vom 5-fachen Jahresentgelt (§ 33 TP 5 Abs 3 GebG). [0,5]

Der Steuersatz beträgt 1 % vom Wert des Entgelts (§ 33 TP 5 Abs 1 GebG). [0,5] Die Gebührenschild beträgt daher insgesamt EUR 500 (10.000 × 5 × 0,01). [0,5]

Familie:

Verträge über die Miete von Wohnräumen sind gem § 33 TP 5 Abs 4 GebG gebührenfrei. [0,5]

- b) Im Jahr 2040 verkauft Quintero die Wohnung (Grundstückswert EUR 650.000; Verkehrswert EUR 800.000; Einheitswert EUR 250.000) an seinen Freund Fernando um EUR 300.000.

Fällt hier **Grunderwerbsteuer** an und wenn ja, in welcher Höhe? **Wer schuldet** die Grunderwerbsteuer? [3,5]

Der Erwerb eines inländischen Grundstückes unterliegt gem § 1 Abs 1 Z 1 GrEStG der Grunderwerbsteuer. [0,5] Als Bemessungsgrundlage dient gem § 4 Abs 1 GrEStG der Grundstückswert iHv EUR 650.000 (da dieser die Gegenleistung von EUR 300.000 übersteigt). [0,5] Es liegt gem § 7 Abs 1 Z 1 lit a 2. TS GrEStG ein teilentgeltlicher Erwerb vor, da der Wert der Gegenleistung zwischen 30 % und 70 % des Grundstückswerts beträgt. [0,5] Der unentgeltliche Anteil iHv EUR 350.000 unterliegt gem § 7 Abs 1 Z 2 lit a GrEStG dem begünstigten Stufentarif, demnach 0,5 % für die ersten EUR 250.000 und 2 % für die restlichen EUR 100.000. [0,5] Der entgeltliche Anteil von EUR 300.000 unterliegt gem § 7 Abs 1 Z 3 GrEStG dem allgemeinen Steuersatz von 3,5 %. [0,5]

Die Grunderwerbsteuer beträgt: $250.000 * 0,005 + 100.000 * 0,02 + 300.000 * 0,035 = \text{EUR } 13.750$ (Rechenweg ausreichend). [0,5]

Schuldner der Grunderwerbsteuer sind die am Erwerbsvorgang beteiligten Personen, also sowohl Quintero (bisheriger Eigentümer) als auch Fernando (Erwerber) als Gesamtschuldner (§ 9 Z 1 GrEStG). [0,5]

- c) Fernando ist Friseur mit einem Jahresumsatz von EUR 25.000, der sein Optionsrecht gem § 6 Abs 3 UStG wahrnimmt und auf die Umsatzsteuerbefreiung nach § 6 Abs 1 Z 27 UStG (Kleinunternehmerbefreiung) verzichtet. Fernando möchte einen Marmortisch in sein Büro stellen. Er kauft deshalb auf einem Flohmarkt einen alten Marmortisch beim Antiquitätenhändler Arthur Antik um EUR 16.000, den dieser um EUR 10.000 bei einem Privaten gekauft hat.

Wie werden die Vorgänge bei Fernando und Arthur Antik **umsatzsteuerlich** behandelt? Welche Besteuerungsmethode wäre für **Fernando vorteilhafter**? [4]

Arthur Antik kauft den Marmortisch von einem Nichtunternehmer und verkauft ihn an einen Unternehmer weiter. Da Arthur Antik gewerbsmäßig mit Gebrauchtgegenständen handelt [0,5] und für die Lieferung an Arthur Antik die USt nicht geschuldet wurde (weil ein Privater an einen Händler geliefert hat) [0,5], kann Arthur Antik gem § 24 UStG die Differenzbesteuerung in Anspruch nehmen. [0,5]

Grundlage für die Berechnung der USt ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufspreis und dem Einkaufspreis. [0,5] Der Steuersatz bei der Differenzbesteuerung beträgt immer 20%. [0,5] Die im Differenzbetrag enthaltene USt beläuft sich auf EUR 1.000 (EUR 6.000 / 1,2). [0,5]

Da Fernando auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichtet hat, steht ihm für die von ihm an Arthur Antik entrichtete USt der Vorsteuerabzug zu, denn seine Ausgangsleistungen unterliegen der Umsatzsteuer [0,5]. Daher wäre es für Fernando sinnvoll, wenn Arthur Antik auf die Differenzbesteuerung verzichtet (Abs 12), weil er damit einen Vorsteuerabzug bei Fernando ermöglichen kann. [0,5]

3. Umsatzsteuer [2]

Flo Flora betreibt einen Blumenladen in Korneuburg. Außerdem betreibt er mit seinem Bruder Tim Flora zwei Straßen weiter einen Baumarkt in Form einer GesbR mit Produkten für den Gartenbau. Für seinen Blumenladen kauft Flo Flora 50 Blumenstöcke zum Preis von EUR 200 (netto).

Ist dieser Umsatz zwischen dem Blumenladen und dem Baumarkt **umsatzsteuerbar**? Wie hoch wäre der Steuersatz? Begründen Sie Ihre Antwort! [2]

Flo Flora ist Unternehmer iSd § 2 Abs 1 UStG, weil er den Blumenladen selbständig, nachhaltig und mit Einnahmenerzielungsabsicht ausübt. [0,5]. Wenngleich Flo an dem Baumarkt beteiligt ist, handelt es sich hier um ein getrenntes Unternehmen: Unternehmer ist nicht Flo Flora, sondern die GesbR zwischen Flo Flora und ihrem Bruder Tim Flora. [0,5] Umsätze zwischen dem Blumenladen und dem Baumarkt sind daher umsatzsteuerbar. [0,5]

Da es sich bei den Blumenstöcken um lebende Pflanzen gem. Z 3 der Anlage 2 zum UStG handelt, beträgt der anzuwendende Steuersatz 13%. [0,5]

4. Körperschaftsteuer [5]

a) Die österreichische Sparrow-GmbH ist seit 2022 zu 25% an der Swann-Ltd (Sitz: Port Royal, Jamaica) und seit 2020 zu 8% an der Turner-Ltd (Sitz: Brighton, Großbritannien) beteiligt. Aus den Beteiligungen werden insgesamt EUR 882.000 an Dividenden an die Sparrow-GmbH ausgeschüttet.

Im Jahr 2024 wird die Beteiligung an der Turner-Ltd an die österreichische Unternehmerin Tia Dalma gewinnbringend verkauft.

In den Steuererklärungen der Anschaffungsjahre wurden seitens der Sparrow-GmbH keine besonderen Schritte gesetzt.

Großbritannien hat mit Österreich eine umfassende Amtshilfe vereinbart, Jamaika nicht. Beide Gesellschaften sind jeweils mit österreichischen Kapitalgesellschaften vergleichbar.

Wie sind **Gewinnanteile** und etwaige **Veräußerungsgewinne** im vorliegenden Sachverhalt bei der Sparrow-GmbH im Jahr 2024 **körperschaftsteuerlich** zu behandeln? [3,5]

Swann-Ltd:

Bei der Beteiligung an der Swann-Ltd handelt es sich um eine internationale Schachtelbeteiligung gem § 10 Abs 1 Z 7 iVm Abs 2 KStG, [0,5] weil eine mindestens 10%ige Beteiligung für mehr als ein Jahr gehalten wurde (seit 2022) und es sich bei der Swann-Ltd um eine vergleichbare KapG handelt. [0,5] Die Gewinnausschüttungen sind als Beteiligungserträge zu qualifizieren und somit trotz der fehlenden umfassenden Amtshilfe steuerfrei. [0,5]

Turner-Ltd:

Da die Beteiligung an der Turner-Ltd unter 10% beträgt liegt keine internationale Schachtelbeteiligung vor. [0,5] Die Veräußerungsgewinne sind daher körperschaftsteuerpflichtig. [0,5]

Da die Turner-Ltd (vergleichbare Kapitalgesellschaft) in einem Staat ansässig ist, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht (Großbritannien), kommt die Beteiligungsertragsbefreiung nach § 10 Abs 1 Z 6 KStG zur Anwendung. [0,5] Die Gewinnanteile sind daher steuerfrei. [0,5]

b) Die Sparrow-GmbH ist seit März 2024 auch zu 14% an der Jones-B.V. (Sitz: Amsterdam, Niederlande) beteiligt. Aus dieser Beteiligung wird eine Dividende iHv EUR 900.000 ausgeschüttet.

Im Dezember 2024 wird die Beteiligung an der Jones-B.V. gewinnbringend an die österreichische Unternehmerin Calypso verkauft.

Auch die Jones-B.V. (besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid) ist mit einer österreichischen Kapitalgesellschaft vergleichbar.

Wie sind **Gewinnanteile** und **Veräußerungsgewinne** im vorliegenden Sachverhalt bei der Sparrow-GmbH im Jahr 2024 **körperschaftsteuerlich** zu behandeln? [1,5]

Die Beteiligung an der Jones-B.V. beträgt zwar mehr als 10%, da diese jedoch noch kein Jahr besteht, liegt keine internationale Schachtelbeteiligung vor. [0,5] Da die Jones-B.V. (vergleichbare Kapitalgesellschaft) eine ausländische Körperschaft ist, die gem. § 10 Abs 1 Z 5 KStG die Voraussetzungen nach Anlage 2 zum EStG erfüllt, kommt die Beteiligungsertragsbefreiung nach § 10 Abs 1 Z 6 KStG zur Anwendung. [0,5] Die Gewinnanteile, nicht aber die Veräußerungsgewinne sind daher steuerfrei. [0,5]

5. Verfahrensrecht & Finanzstrafrecht [7,5]

a) Anlässlich einer im Jahr 2024 bei der F-GmbH durchgeführten Außenprüfung (Betriebsprüfung) entdeckt das Finanzamt Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die F-GmbH im rechtskräftig veranlagten Jahr 2022 zu wenig Körperschaftsteuer entrichtet hat.

Was kann das **Finanzamt** unternehmen? [1,5]

In Betracht kommt eine Wiederaufnahme des Verfahrens, [0,5] da Beweismittel neu hervorgekommen sind, die im abgeschlossenen Verfahren nicht geltend gemacht worden sind (§ 303 Abs 1 lit b BAO). [0,5] Da das Verfahren innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft des abschließenden Bescheides wieder aufgenommen werden kann und diese Frist 2024 noch nicht verstrichen ist, kann das Verfahren amtswegig wiederaufgenommen werden (§ 304). [0,5]

b) Im Rahmen derselben Außenprüfung bei der F-GmbH wird das Finanzamt auf eine Aufwendung „Lohn für Subunternehmer“ iHv EUR 20.000 aufmerksam. Trotz Aufforderung durch das Finanzamt weigert sich die F-GmbH beharrlich den Empfänger zu nennen.

Wie ist aus Sicht des **Finanzamtes** nun vorzugehen? [1]

Wird der Empfänger einer Betriebsausgabe trotz Aufforderung durch das Finanzamt nicht genannt, ist die Betriebsausgabe nicht anzuerkennen (§ 162 BAO). [0,5] Zusätzlich hat die F-GmbH von dem nicht anerkannten Betrag einen Zuschlag von 25 % zu entrichten (§ 22 Abs 3). [0,5]

c) Die nächste Außenprüfung führt das Prüfersteam zu dem Bauunternehmer Bruno. Im Zuge der Außenprüfung für das Jahr 2022 bemerkt das Prüfersteam Unstimmigkeiten in der ESt-Veranlagung für 2022. Anfangs äußert sich Bruno dazu nicht, erst in der Schlussbesprechung

(§ 149 Abs 1 BAO) gesteht er, dass er vorsätzlich fiktive Betriebsausgaben deklarierte, um dadurch eine Abgabenverkürzung iHv EUR 8.000 zu bewirken.

Welches Finanzdelikt hat Bruno begangen? Kann Bruno einem **Finanzstrafverfahren** entgehen? [2]

Bruno hat durch sein Verhalten das Delikt der Abgabenhinterziehung (§ 33 Abs 1 FinStrG) begangen, [0,5] da er vorsätzlich unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht eine Abgabenverkürzung bewirkt hat. [0,5] Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist nicht mehr möglich, da bei einem vorsätzlich begangenen Finanzvergehen die Selbstanzeige bereits zu Beginn der Amtshandlung erstattet werden muss (§ 33 Abs 3 lit c FinStrG). [0,5] Bruno kann einem drohenden Finanzstrafverfahren aber entgehen, indem er neben dem verkürzten Betrag einen Verkürzungszuschlag iHv 10 % innerhalb eines Monats nach Festsetzung entrichtet und einen Rechtsmittelverzicht gegen die Festsetzung der Abgabenerhöhung erklärt (§ 30a Abs 1 FinStrG). [0,5]

d) Brunos Ehefrau Magdalena steckt ebenfalls in Schwierigkeiten: Zunächst begeht sie in den Jahren 2016 sowie 2018 eine grob fahrlässige Abgabenverkürzung, ehe sie 2022 vorsätzlich ihre Abgaben verkürzt.

Kann Magdalena im **Jahr 2024 für diese Taten belangt werden?** [3]

Die Strafbarkeit eines Finanzvergehens verjährt allgemein nach fünf Jahren (§ 31 Abs 2 FinStrG). [0,5] Die Verjährungsfrist beginnt, sobald die mit Strafe bedrohte Tätigkeit abgeschlossen ist oder das mit Strafe bedrohte Verhalten aufgehört hat. [0,5] Damit verjährt die grob fahrlässige Abgabenverkürzung (§ 34 FinStrG) aus dem Jahr 2016 im Jahr 2021. Sie kann daher für diese Tat im Jahr 2024 nicht mehr belangt werden. [0,5]

Die grob fahrlässige Abgabenverkürzung aus dem Jahr 2018 wäre nach dieser allgemeinen Regel im Jahr 2023 verjährt. Wird jedoch während der Verjährungsfrist ein vorsätzliches Finanzvergehen begangen, tritt für die erste Tat (gemeint ist die Tat im Jahr 2018) die Verjährung nicht ein, bevor nicht auch für die letzte Tat die Verjährung eingetreten ist (§ 31 Abs 3 FinStrG). [0,5] Magdalena begeht 2022 eine vorsätzliche Abgabenhinterziehung (§ 33 FinStrG) und damit innerhalb der 5-Jahres Verjährungsfrist für die grob fahrlässige Abgabenverkürzung im Jahr 2018. [0,5] Damit verjähren beide Straftaten erst im Jahr 2027 und Magdalena kann 2024 dafür belangt werden. [0,5]